

**TOP 4: Entwurf für ein viertes Landesgesetz zur Änderung des
Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes**

- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf für ein viertes Landesgesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes.

Erläuterungen:

Gegenstand des Gesetzesentwurfs sind Änderungen des Landesgesetzes über die rheinland-pfälzische Rechtsanwaltsversorgung (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG -), mit denen

- sichergestellt wird, dass berufsunfähige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch bei Verlegung des Sitzes der Kanzlei nicht Mitglied im Versorgungswerk werden,
- klargestellt wird, dass die Vertreterversammlung des Versorgungswerks auch aus weniger als den in § 4 Abs. 1 RAVG genannten Mitgliedern bestehen kann und für die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung des Versorgungswerks sowie für das Quorum bei dem Erlass oder der Änderung von Satzungen, bei der Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und zur Einberufung der Vertreterversammlung des Versorgungswerks die Zahl der im Zeitpunkt der Beschlussfassung tatsächlichen Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks maßgeblich ist,
- die Möglichkeit eröffnet wird, die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks durch entsprechende Regelungen in der Wahlordnung auch ganz oder teilweise elektrisch vorzunehmen,

- eine rechtssichere Grundlage für die Durchführung der Vertreterversammlung des Versorgungswerks und für die Beschlussfassung in dieser unter (teilweise) Verwendung von Videokommunikationstechnik geschaffen wird und
- eine Klarstellung bereits bestehender Vorschriften des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes bzw. eine Anpassung an zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen erfolgt.